

Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.

BApK e.V. Oppelner Str. 130 53119 Bonn

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin BApK e.V.

Geschäftsstelle

Fon:

0228-71002400

Fax: Fax: 0228-71002429 bapk@psychiatrie.de

Internet :

www.bapk.de

07.09.2017

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz / Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Ihr Schreiben vom 14.12.2016 / AKTENZEICHEN I A 6 - 3475/10-1-12 937/2016

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte



wir danken Ihnen für die Zusendung des Referentenentwurfs und für die Möglichkeit bis zum 03.01.2017 eine Stellungnahme abzugeben. Bereits am 5.02.2016 hatten wir im Rahmen einer Einladung durch das BMJV unsere Position mündlich dargestellt.

Stellungnahme:

Wir begrüßen den obigen Referentenwurf und sehen unsere Position weitgehend bestätigt. Dies bezieht sich einerseits auf die rechtliche Regelung der Schutzlücke im Betreuungsrecht, andererseits auf die Stärkung des Patientenwillens durch seine Bindung an die Gegebenheiten des § 1901a BGB.

Allerdings verweisen wir auf einen Punkt, der nach unserer Auffassung nicht genügend Berücksichtigung bzw. Präzisierung findet. Im Referentenentwurf ist von der "Patientenverfügung" im Sinne des § 1901a BGB die Rede. Wir vermissen im Referentenentwurf jedoch den Begriff der "Behandlungsvereinbarung", wie er zu Recht im Begleitschreiben auf den Seiten 11, 12, 16 erwähnt wird. Beide Verfahren unterscheiden sich darin, dass es sich bei der "Patientenverfügung" um eine einseitige Willenserklärung handelt, bei der "Behandlungsvereinbarung" jedoch um eine gegenseitige Willenserklärung.

Gerade weil die "Behandlungsvereinbarung" auf einem Prozess des miteinander Verhandelns von Patient und Behandlern in gesunden Zeiten des Patienten / der Patientin basiert und mit einem differenzierten schriftlichen Protokoll den Willen des Patienten für Krisensituationen regelt, kommt es zu erheblich weniger einschneidenden (Zwangs-) Maßnahmen für den Patienten. Die "Behandlungsvereinbarung" hat daher sowohl eine präventive als auch schützende Funktion für

den Ernstfall. Wir halten aus fachlichen und ethischen Gründen die "Behandlungsvereinbarung" für hoch wirksam, um die Häufigkeit und Intensität von Zwangsmaßnahmen zu reduzieren. Wir plädieren daher dafür, dass sie auch im Referentenentwurf ausdrücklich erwähnt wird.

Uns ist bewusst, dass der Begriff der "Behandlungsvereinbarung" nicht im § 1901a BGB benannt ist. Gleichwohl halten wir eine auf Gegenseitigkeit beruhende Willensvereinbarung hinsichtlich ihrer ethischen und praktischen Konsequenzen, nämlich den gemeinsam dokumentierten individuellen Willen des Patienten in Krisensituationen angemessen zu respektieren, für hoch relevant. Wir unterstreichen daher die Ausführungen und Forderung, dass künftig bei Abschluss einer Behandlungsvereinbarung auch ein Betreuer eingebunden werden kann. Dass er den Betreuten bei der Feststellung und Formulierung seiner Wünsche zu unterstützen hat und nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet ist, dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen, wenn der Betreute selbst nicht mehr einwilligungsfähig ist. Die Regelverpflichtung, auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung als auch auf die Behandlungsvereinbarung hinzuweisen und den Betroffenen auf seinen Wunsch bei Errichtung einer solchen zu unterstützen, gilt über Absatz 6 für den Bevollmächtigten entsprechend. Ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte können sich bei der Wahrnehmung auch dieser Aufgabe von einem Betreuungsverein (§ 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB) und von der Betreuungsbehörde (§ 4 Absatz 3 des Betreuungsbehördengesetzes – BtBG) beraten und unterstützen lassen.

Wir müssen leider auch darauf hinweisen, dass Form und Inhalte der Behandlungsvereinbarung bundesweit stark variieren; es sich also bislang um kein einheitliches und standardisiertes Instrumentarium handelt. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn das BMJV die Initiative ergreift, psychiatrische Behandlungsvereinbarungen rechtlich zu formalisieren, damit bundesweit ein einheitlicher Standard zur Verfügung steht. Ansonsten liegt ein Interpretationsspielraum vor, was denn eine Behandlungsvereinbarung sei, wann sie abzuschließen ist, was drinzustehen hat, wer sie unterzeichnet, wie lange sie gültig ist, was praktisch zu tun ist, etc.

Verfahrenshäufigkeiten: Eine Einschätzung der sich veränderten Verfahrenshäufigkeiten können wir als Familienselbsthilfeverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen leider nicht abgeben. Dies können voraussichtlich die Verbände der Berufsbetreuer.

Zugleich dürfen wir einen Hinweis auf eine psychiatrische Fachveranstaltung zum Thema "Patientenautonomie versus unterlassene Hilfeleistung" zur Ihrer Kenntnis beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Zechert

Mitglied im Vorstand des BApK